



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfggh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Eisenbahnkreuzungen: Verstoß gegen den Konsultationsmechanismus

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass in Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsverordnung (die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt) gegen den Konsultationsmechanismus verstoßen wurde.

Der Österreichische Gemeindebund ist der Ansicht, dass es zu Verhandlungen über diese Verordnung im Rahmen des Konsultationsmechanismus hätte kommen müssen. Er ist – kurz zusammengefasst – damit im Recht.

Der Österreichische Gemeindebund verlangte, so der Verfassungsgerichtshof, nach Übermittlung eines Verordnungsentwurfes der Bundesministerin für Verkehr rechtzeitig die Aufnahme von Verhandlungen über die den Gemeinden daraus entstehenden Kosten für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen. Der Bundeskanzler hat jedoch das Konsultationsgremium weder konstituiert noch einberufen. Dadurch hat der Bund gegen seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verstoßen.

In dem vom Österreichischen Gemeindebund angestrebten Verfahren ging darum, zu dieser Frage eine Feststellung des Verfassungsgerichtshofes zu erreichen. Diese ist nun erfolgt.

Diese Feststellung macht die Eisenbahnkreuzungsverordnung jedoch nicht gesetzwidrig.

Welche Konsequenzen sich aus der heutigen Entscheidung ergeben, ist im Konsultationsmechanismus selbst geregelt (Art. 4 Abs. 2). Vereinfacht gesagt: Wird der Konsultationsmechanismus verletzt, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens zusätzlich verursachten Kosten zu leisten.

Diese Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, deren Organ die Verordnung erlassen hat. Im vorliegenden Fall ist das der Bund. Im Streitfall entscheidet über diese Ersatzpflicht der Verfassungsgerichtshof (in einem eigenen Verfahren, das ua von jeder Gemeinde eingeleitet werden kann).

Zahl der Entscheidung: F 1/2013

Presseinformation vom 2. April 2014